

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1973

32209

Schwerin, den 30. Juli 1973

## INHALT

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 60) Überprüfung der Ortssatzungen für die Kirchengemeinderäte  
61) Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Kirchenältesten und die Mitglieder der Landes-

synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung —

- 62) Tage der theologischen Weiterbildung 1973

### II. Personallen

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

60) G.Nr. /155/ VI 49 g<sup>1</sup>

### Überprüfung der Ortssatzungen für die Kirchengemeinderäte

Die Ortssatzung ist die Grundlage für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates. § 21 der Kirchgemeindeordnung bestimmt hierzu:

Die Zahl der Kirchenältesten, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jede Kirchengemeinde durch Ortssatzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

Das Muster einer Ortssatzung vom 14. März 1967 ist im Kirchlichen Amtsblatt 1967 Nr. 6 S. 30 veröffentlicht.

Die durch das Kirchengesetz vom 17. März 1973 neugefaßte Wahlordnung (WO) macht es erforderlich, die Ortssatzungen zu ändern.

Der Rechtsausschuß der Landessynode hat für die Bearbeitung der Ortssatzungen folgende Handreichung erarbeitet:

1. Nach § 2 (1) WO muß der Oberkirchenrat den Zeitraum der Wahl 6 Monate vor ihrem Beginn bekanntgemacht haben. Nach § 18 (2) WO dürfen Ortssatzungen zwischen Ausschreibung und Abschluß einer Kirchengemeinderatswahl nicht geändert werden. Die Überprüfung der Ortssatzung einschließlich ihrer Bestätigung durch den Landessuperintendenten muß daher spätestens bis zum 1. November 1973 abgeschlossen sein.
2. Für jeden Kirchengemeinderat ist eine Ortssatzung erforderlich, d. h. auch für die Kirchengemeinden, die mit einer anderen Pfarrgemeinde verbunden sind, aber einen eigenen Kirchengemeinderat haben, auch wenn sie mit der Pfarrgemeinde eine gemeinsame Kasse haben. Für vereinigte Kirchengemeinden gibt es nur eine gemeinsame Ortssatzung (vgl. Ziffer 7).
3. Zu dem Muster einer Ortssatzung vom 14. März 1967 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die dort angeführten Bestimmungen der Kirchenverfassung durch § 87 der Kirchgemeindeordnung aufgehoben sind. Für die Wahl sind jetzt §§ 22 bis 26 der Kirchgemeindeordnung grundlegend. Besonders zu beachten ist, daß das Lebensalter für die Wählbarkeit zum Mitglied des Kirchengemeinderates — das passive Wahlrecht — durch das Kirchengesetz vom 5. November 1972 — Kirchliches Amtsblatt 1973 Nr. 2 S. 10 — unter Neufassung von § 24 Absatz 1

der Kirchengemeindeordnung dem aktiven Wahlrecht angeglichen ist. Die Kirchengemeindeglieder können also jetzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

4. Die Ortssatzung muß die Zahl der Kirchenältesten festsetzen, vgl. § 1 des Musters. Bei der Erwägung der Zahl, sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, z. B. die Größe und Streuung der Gemeinde, die Arbeitsfähigkeit des Gremiums, die Kirchlichkeit der Gemeinde (vgl. Anmerkung zu § 1 des Musters). Ein zahlenmäßig großer Kirchengemeinderat erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn soviel Gemeindeglieder bereit sind, sich für das Amt des Kirchenältesten zur Wahl zu stellen, wie Kirchenälteste und Ersatzleute zu wählen sind, und wenn erwartet werden kann, daß sie im Kirchengemeinderat Aufgaben übernehmen und an den mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen teilnehmen. Der Gesichtspunkt, möglichst viele Gemeindeglieder zur Mitarbeit heranzuziehen, kann auch bei der Zahl der Ersatzleute (vgl. Ziffer 6) zur Geltung kommen.
5. Das Kirchengesetz vom 17. März 1973 hat den bisherigen § 18 der Wahlordnung an die Stelle des § 17 gerückt und als § 18 eine neue Bestimmung in die Wahlordnung aufgenommen. Sie ermöglicht es, neben den zu wählenden Mitgliedern des Kirchengemeinderates auch Mitglieder durch Berufung zu bestellen. Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, ist das in der Ortssatzung festzulegen. Zugleich muß dann in der Ortssatzung die Zahl der durch Berufung zu bestimmenden Mitglieder verbindlich angegeben werden; sie soll über ein Viertel der Gesamtzahl der Kirchenältesten nicht hinausgehen. Hier liegt eine bei der Überarbeitung der Ortssatzung zu bedenkende wichtige Neuerung vor. Sie ermöglicht es, Kirchengemeindeglieder in den Kirchengemeinderat hineinzunehmen, deren Mitarbeit hier erwünscht ist, die aber bei der Wahl nicht recht in den Blick der Kirchengemeinde gekommen waren. Die Bestimmung über die Berufung wird zweckmäßigerweise dem aus dem Muster einer Ortssatzung zu entnehmenden § 1 hinzugefügt, etwa mit dem Zusatz: „... von diesen sind x durch Wahl und y durch Berufung zu bestellen.“ Die Berufung erfolgt nach dem hier in Bezug genommenen § 25 der Kirchgemeindeordnung durch den Landessuperintendenten. Der neugewählte Kirchengemeinderat macht die Vorschläge.

6. Zu einer weiteren Veränderung der Ortssatzung führt § 17 WO in der Neufassung. Hier handelt es sich zum Unterschied von § 18 WO, der, wie unter 5. dargelegt, eine Möglichkeit anbietet, um eine unerläßlich vorzunehmende Erweiterung. Die Ortssatzung muß jetzt die Zahl der Ersatzleute festlegen. Nach dem früheren § 18 Absatz 2 war das nicht unbedingt erforderlich gewesen, weil dort „die folgenden, und zwar bis zur gleichen Anzahl“, ohne weiteres Ersatzleute wurden, falls die Ortssatzung nicht Ausnahmen vorgesehen hatte. Diese Bestimmung ist in dem nunmehr geltenden § 17 fallengelassen worden. „Die folgenden“ werden nicht mehr automatisch Ersatzleute. Vielmehr zwingt § 17 dazu, in jeder Ortssatzung zu bestimmen, wer „in der Reihenfolge der Stimmenzahl“ in den Kirchengemeinderat nachrückt. Damit soll dem Wunsch Rechnung getragen werden, in verstreuten Kirchengemeinden in den zur Kirchengemeinde gehörenden Dörfern für jeden Kirchenältesten zugleich Ersatzleute zu bestimmen, die mit dem Kirchenältesten eine kleine Arbeitsgruppe bilden und so bereits in die Aufgaben hineingezogen werden. Andererseits kann die Zahl der Ersatzleute durch die Ortssatzung jetzt auf den erfahrungsgemäß durch vorzeitiges Ausscheiden von Kirchenältesten eintretenden Verlust begrenzt werden, also etwa auf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten.

7. Um zu gewährleisten, daß Außenbezirke oder die verschiedenen Dörfer im Kirchengemeinderat vertreten sind, gibt es die beiden in § 2 des Musters angebotenen Möglichkeiten:

Entweder bestimmt die Ortssatzung, daß, wer in den Außenbezirken oder in den verschiedenen Dörfern die meisten Stimmen erhält, als gewählt gilt, auch wenn andere Vorgeschlagene aus anderen Gemeindeteilen mehr Stimmen erhalten haben; in gleicher Weise werden auch die Ersatzleute gewählt. Enthält die Ortssatzung eine solche Bestimmung, so wird für die ganze Kirchengemeinde nur ein endgültiger Wahlvorschlag (Wahlzettel) gemäß § 9 der Wahlordnung aufgestellt. Oder die Kirchengemeinde wird durch die Ortssatzung in verschiedene Wahlbezirke eingeteilt, in denen die Wahl getrennt, d. h. auch mit eigenem endgültigen Wahlvorschlag, durchgeführt wird. Dieses Verfahren empfiehlt sich nur dort, wo die Kirchengemeinde so verstreut ist, daß nicht gewährleistet ist, daß die Wähler auch die in anderen Teilen der Gemeinde wohnhaften Vorgeschlagenen kennen. Werden mehrere Wahlbezirke gebildet, sollte für jeden Wahlbezirk ein eigener Wahlausschuß gebildet werden. — Zur Verdeutlichung sei hier eingefügt, daß im Unterschied zum Wahlbezirk die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke gemäß § 6 der Wahlordnung nur den Vollzug der einheitlichen Wahl erleichtert dadurch, daß an verschiedenen Orten und womöglich auch zu verschiedenen Zeiten die Stimmabgabe erfolgt. Die Einteilung in Stimmbezirke empfiehlt sich in vereinigten Kirchengemeinden, die jede an ihrem Kirchort die Stimmabgabe für den Gesamt-Kirchengemeinderat durchführen, falls sie nicht jeder einen Wahlbezirk bilden sollen.

Die Einteilung in Stimmbezirke ist nicht Sache der Ortssatzung, sondern des Wahlausschusses.

8. Die Ortssatzung kann die Zahl der kirchlichen Mitarbeiter im Kirchengemeinderat begrenzen, vgl. § 3 des Musters; das ist in Stadtgemeinden zu empfehlen.
9. Die Ortssatzung kann eine altersmäßige Begrenzung der zu wählenden Kirchenältesten festsetzen, vgl. § 4 des Musters.
10. Die Ortssatzung kann Bestimmungen über den Anteil der weiblichen Kirchenältesten, evtl. auch der jüngeren Kirchenältesten, etwa zwei unter 25 Jah-

ren, auch über Einschränkung von Verwandtschaftsverhältnissen im Kirchengemeinderat aufnehmen, vgl. § 5 und § 6 des Musters.

Schwerin, den 19. Juni 1973

Der Oberkirchenrat  
Schill

61) G.-Nr. /511/ II 1a

#### Wahlordnung

Gemäß Artikel II des Kirchengesetzes vom 17. März 1973 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 S. 7 — werden die Überschrift und die §§ 1 bis 18 der Wahlordnung in der seit dem 1. April 1973 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Schwerin, den 12. Juni 1973

Der Oberkirchenrat  
Schill

Kirchengesetz vom 3. Dezember 1967 — Kirchliches Amtsblatt 1968 Nr. 2 Seite 7 — in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. März 1973 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Wahlordnung —

#### § 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann die Kirchenleitung eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 25 der Kirchengemeindeordnung verfahren wird.

I. Wahl zu den Kirchengemeinderäten  
(§ 22 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung)

#### § 2

(1) Für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von 15 Tagen fest, der 6 Monate vor Beginn bekanntgemacht sein muß. Auf begründeten Antrag eines Kirchengemeinderats kann der zuständige Landessuperintendent genehmigen, daß der Zeitraum für die betreffende Kirchengemeinde bis zu 4 Wochen vorverlegt wird bei Beachtung der Fristen für den Wahlablauf.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchengemeinderat spätestens 10 Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuß aus Mitgliedern des Kirchengemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt der Kirchengemeinderat nach den örtlichen Gegebenheiten; in der Regel soll sie halb so groß sein wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchengemeindeordnung ist nicht Aufgabe des Wahlausschusses, sondern des Kirchengemeinderates.

#### § 3

Die Wahl zum Kirchengemeinderat ist der Kirchengemeinde mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates und die Abgrenzung der Wahlbezirke,

3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlübung,
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
5. das Vorschlagsrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,
6. der Name des Vorsitzenden des Wahlausschusses.

#### § 4

(1) Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie in die Kirchgemeindekartei aufgenommen sind. Die Aufnahme in die Kartei kann in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.

(2) Wo die Kirchgemeindekartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenskartei oder Liste angelegt werden.

(3) Von der Teilnahme an der Wahl ist ein Kirchgemeindeglied ausgeschlossen, wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

#### § 5

Ausnahmsweise können Kirchgemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben einer Kirchgemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchgemeinderäte in die Kartei dieser Kirchgemeinde aufgenommen werden. Die Kirchgemeinde des Wohnsitzes führt das Kirchgemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landessuperintendent.

#### § 6

Der Wahlausschuß kann die Kirchgemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Kirchgemeindekartei für die Wahl nach den Stimmbezirken aufzuteilen.

#### § 7

(1) Nach Bekanntgabe der Wahl können wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 in der Kirchgemeindekartei aufgenommenen Kirchgemeindegliedern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner gilt als Sprecher der übrigen Unterzeichner. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag je Wahlbezirk unterschreiben.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgesetzten sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er im Fall seiner Wahl bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzulegen.

(3) Ist die Kirchgemeinde laut Ortssatzung in mehrere Wahlbezirke geteilt, sind die Vorschläge für jeden Wahlbezirk gesondert einzureichen. Die Unterzeichner sind nicht an ihre Wahlbezirke gebunden.

#### § 8

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt die Namen der Vorgesetzten alsbald nach Eingang eines Vorschlages dem Kirchgemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchgemeindevorschriften mit.

(2) Nachdem der Kirchgemeinderat seine Feststellung abgeschlossen hat, macht der Wahlausschuß gegebenenfalls den Erstunterzeichner auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam. Zur Berichtigung sind diesem 5 Tage Zeit zu geben.

(3) Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten zu richten.

#### § 9

(1) Die eingegangenen Wahlvorschläge sind nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, der Kirchgemeinde bekanntzugeben, damit diese Gelegenheit hat, noch weitere Vorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Absatz 1) vereinigt der Wahlausschuß wahlbezirkweise die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kirchgemeinderat (Wahlzettel). Der Wahlzettel muß mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Sind nicht so viele Kirchgemeindeglieder vorgeschlagen, so ergänzt der Wahlausschuß den Wahlzettel nach pflichtgemäßem Ermessen aus wählbaren Kirchgemeindegliedern auf die erforderliche Zahl; darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein. Auch in dem Fall, daß keine Wahlvorschläge aus der Kirchgemeinde eingegangen sind, ist es Aufgabe des Wahlausschusses, einen Wahlzettel mit der erforderlichen Zahl von Namen aufzustellen (§ 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten).

(3) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Kirchenältester und wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Kirchgemeinde entscheidet durch Wahl darüber, wer von den vorgeschlagenen Kirchenältesten und wer Ersatzmann wird.

(4) Der Wahlzettel ist spätestens 14 Tage vor der Wahl der Kirchgemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit (§ 10) sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

#### § 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten vom Wahlausschuß zu bestimmenden Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Wahlausschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Kirchgemeindeglied verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Kirchgemeindegliedes an den Pastor oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses erhält es einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§ 13 Absatz 1); die Ausgabe des Wahlzettels ist in der Kirchgemeindekartei zu vermerken. Der Wahlzettel ist von dem Kirchgemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 13 Absatz 3) gefaltet in einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den Wahlzettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

#### § 11

(1) Die Wahl zum Kirchgemeinderat ist im letzten Gottesdienst vor der Wahl unter die Fürbitte der Kirchgemeinde aufzunehmen.

(2) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Kirchgemeinderates oder des Wahlausschusses anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt.

(3) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(4) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden.

#### § 12

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 13

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchgemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Kirchgemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 14

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seiner Karteikarte die Stimmabgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Kirchgemeindekartei enthaltenen wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für geschlossen.

§ 15

Die Wahlzettel werden vom Wahlleiter und den Beisitzern aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Kirchgemeindekartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 16

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,  
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.

(2) Handschriftlich hinzugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlleiter zu übergeben.

(4) Über den Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

die Namen des Wahlleiters, des Schriftführers und der Beisitzer,

Ort, Tag, Beginn und Schluß der Wahlhandlung, Zahl der gültigen, ungültigen und derjenigen Wahlzettel, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden muß.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben. Der Wahlausschuß zählt die Stimmen aus und entscheidet über ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Wahlausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Kirchgemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Soweit die Ortssatzung nicht etwas anderes bestimmt, sind diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, als Mitglieder des Kirchgemeinderates gewählt. Als Ersatzleute gelten die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach den Bestimmungen der Ortssatzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10 Tagen beim Landes-superintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates unverzüglich zu erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates setzt der bisherige Kirchgemeinderat seine Tätigkeit fort.

§ 18

(1) Die nach § 21 Ziffer 2 der Kirchgemeindeordnung aufzustellende Ortssatzung kann vorsehen, daß eine festbestimmte Zahl von Kirchenältesten, welche über ein Viertel der Gesamtzahl nicht hinausgehen soll, durch Berufung gemäß § 25 der Kirchgemeindeordnung bestellt wird. Der neugewählte Kirchgemeinderat macht hierzu Vorschläge.

(2) In der Zeit zwischen Ausschreibung einer Kirchgemeinderatswahl und ihrem Abschluß dürfen Ortssatzungen nicht geändert werden.

62) /84/ VI 42 f

**Tage der theologischen Weiterbildung 1973**

Die Sektion Theologie der Universität Rostock lädt für den 23. bis 26. Oktober 1973 Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiter zu Vorträgen und Aussprachen über **Fragen der Predigt** ein. Dieses Thema steht im Zusammenhang mit der Konventsarbeit 1974.

Vorgesehen sind folgende Referate:

Professor Dr. H. Fritzsche

Systematisch-theologische Kriterien für den Inhalt der Predigt

Dr. habil. Heidrich

Die Bedeutung der Meditation für die Predigt

Professor Dr. Kiesow

Zwischen Situation und Text. Zur Entwicklung der homiletischen Krise

Professor Dr. H. F. Weiß

Die theologische Verantwortung des Exegeten

Dozent Dr. Wendelborn

Die Dialektik von Textauslegung und Vorverständnis in den Predigten Rudolf Bultmanns.

Ferner ist beabsichtigt, zwei Gastvorlesungen ausländischer Professoren zeitlich mit dieser Tagung zu verbinden: Professor Molnar aus Prag soll über die Tabariten und Professor van der Voude aus Amsterdam über den alttestamentlichen Prophetismus sprechen.

Das genaue Programm geht den Teilnehmern nach Anmeldung zu. Anmeldungen mit Angabe von Quartierwünschen (und ob Teilnahme am Mensa-Essen) werden bis zum 15. September an das Sekretariat der Sektion Theologie, 25 Rostock, Universitätsplatz (Palais), erbeten. In Einzelfällen können Unkosten erstattet werden, sofern nicht die Propstei oder der Kirchenkreis delegieren kann.

Im Auftrag des Direktors der Sektion

gez. Kiesow

(Stellvertr. Sektionsdirektor)

## II. Personalien

### Zum Propst bestellt wurden:

Der Pastor Wilhelm Pachtner in Woldegk mit Wirkung vom 1. Juni 1973 zum Propst der Propstei Woldegk /6/ VI 50<sup>8 a</sup>

Der Pastor Siegfried Schmettau in Schönbeck mit Wirkung vom 1. Juni 1973 zum Propst der Propstei Friedland

/8/ VI 50<sup>8 b</sup>

### Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Hans-Hinrich Griesbach in Ilberstedt/Bernburg ist die Pfarre in Biendorf zum 1. Juli 1973 übertragen worden

/294/<sup>1</sup> Biendorf, Prediger

Dem Pastor Hanns Peter Schwardt in Zurow ist die freigewordene Pfarre in Brüel zum 1. September 1973 übertragen worden

/318/<sup>1</sup> Brüel, Prediger

Dem Pastor Udo Kern in Sülstorf ist die freigewordene Pfarre III an der St. Paulskirche in Schwerin zum 1. September 1973 übertragen worden

/371/ Schwerin/St. Paul, Prediger

### Beauftragung:

Der Prediger Herbert Halpick, bisher als Prediger in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ist zum 1. Juni 1973 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarre an der Kirche u. Gemeinde in Rambow beauftragt worden

/224/<sup>1</sup> Rambow, Prediger

### Heimgerufen wurden:

Pastor Heinz Strube in Rostock/St. Jakobi am 17. Mai 1973 im 59. Lebensjahr

/70/<sup>4</sup> Heinz Strube, Pers. Akten

Pastor i. R. Martin Hörich in Warsow am 19. Mai 1973 im 71. Lebensjahr

/42/ Martin Hörich, Pers. Akten

### Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

Die B-Katechetin Gudrun Mertins aus Karbow in der Kirchgemeinde Grevesmühlen zum 1. August 1973

/16/ Mertins, Pers. Akten

Die B-Katechetin Christel Queßeleit aus Lübz in den Kirchgemeinden Hagenow, Vellahn, Picher und Kirch Jesar mit dem Wohnsitz in Hagenow zum 1. August 1973

/18/ Queßeleit, Pers. Akten

### Zur B-Katechetin ernannt wurde

Frau Gerlinde Haker, Schwerin-Zippendorf, zum 1. Juli 1973

/313/<sup>10</sup> Schwerin, Christenlehre

### Veränderungen zum Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1972

#### Seite 3

Rambow	1. 6. 1973	z. Z. unbesetzt streichen, Herbert Halpick
--------	------------	---

#### Seite 4

Rostock/ St. Jakobi I	17. 5. 1973	Heinz Strube streichen, z. Z. unbesetzt
--------------------------	-------------	--

#### Seite 5

Biendorf	1. 7. 1973	z. Z. unbesetzt streichen Hans-Hinrich Griesbach
----------	------------	---

#### Seite 6

Sülstorf	1. 9. 1973	Udo Kern streichen, z. Z. unbesetzt
Schwerin/ St. Paul III	1. 9. 1973	z. Z. unbesetzt streichen, Udo Kern

#### Seite 7

Propstei Friedland	1. 6. 1973 dafür	Propst Herbert Bremer streichen Propst Siegfried Schmet- tau, Schönbeck
Propstei Woldegk	1. 6. 1973 dafür	Propst Hans Schlie streichen, Propst Wilhelm Pachtner, Woldegk

#### Seite 8

Brüel	1. 9. 1973	z. Z. unbesetzt streichen, Hanns-Peter Schwardt
Zurow	1. 9. 1973	Hanns-Peter Schwardt streichen, z. Z. unbesetzt

02010

Vj 32209

P. 4

0211

Pfarramt

Schlagsdorf

Fach Nr. 43

Seite 42 — Nr. 7/1973

---